

## GESETZLICHE ÄNDERUNGEN IM BEREICH PERSONALWIRTSCHAFT 2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend haben wir kurz die u.E. wichtigsten Änderungen im Bereich Personalwirtschaft für das Jahr 2018 zusammengefasst. Grundlage dieser Zusammenfassung ist ein Dokument der Datev (Dok-Nr. 1011662, Stand 11.01.2018), das wir an der einen oder anderen Stelle zum besseren Verständnis noch etwas ergänzt haben.

Das Datev-Dokument ist wesentlich ausführlicher und enthält auch noch gesetzliche Änderungen für 2017 sowie einen Ausblick auf geplante Änderungen in der nahen Zukunft. Dieser Teil ist in unserer Kurzfassung nicht enthalten.

Sollten Sie zu bestimmten Themen nähere Informationen benötigen oder wünschen, so rufen Sie uns doch bitte einfach an. Wir können Ihnen gern Ausführungen der Datev zur Verfügung stellen oder Ihre konkreten Fragen beantworten.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir für den Inhalt dieser Mandanteninformation keine Haftung oder Gewähr übernehmen können.

Mit freundlichen Grüßen

**Mecklenburg + Hoffmann GmbH**

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft

Hoffmann  
(Wirtschaftsprüfer)

## GESETZLICHE ÄNDERUNGEN IM BEREICH PERSONALWIRTSCHAFT 2018

|  |   |
|--|---|
| <b>Betriebsrentenstärkungsgesetz (BRGS)</b> .....                        | 2 |
| <b>Neue Datenübermittlungsverfahren</b> .....                            | 4 |
| <b>Lohnsteuerbescheinigung 2018</b> .....                                | 5 |
| <b>Programmablaufplan 2018 (PAP)</b> .....                               | 5 |
| <b>Reisekosten und Reisekostenvergütungen</b> .....                      | 6 |
| <b>Rechengrößen, Beitragsbemessungsgrenzen und Sachbezüge 2018</b> ..... | 6 |
| <b>Lohnsteuer-Anmeldung 2018</b> .....                                   | 7 |
| <b>Digitale Lohnschnittstelle (DLS)</b> .....                            | 7 |
| <b>Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)</b> .....                        | 7 |
| <b>Gesetz zur Neuregelung des Mutterschutzrechts</b> .....               | 7 |
| <b>Entgeltbescheinigungsverordnung</b> .....                             | 8 |
| <b>DEÜV</b> .....  | 8 |
| <b>Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG)</b> .....                           | 9 |
| <b>Künstlersozialversicherung</b> .....                                  | 9 |

### Betriebsrentenstärkungsgesetz (BRGS)

Das Gesetz zur Stärkung der betrieblichen Altersversorgung (bAV) und zur Änderung anderer Gesetze (Betriebsrentenstärkungsgesetz) wurde am 17.8.2017 verabschiedet und tritt grundsätzlich am 01.01.2018 in Kraft. Enthalten sind auch einige Neuerungen, die später in Kraft treten sowie Übergangsregelungen.

Die neuen gesetzlichen Regelungen gelten für die Durchführungswege Pensionskasse, Pensionskasse und Direktversicherung, **nicht** für Direktzusage oder Unterstützungskasse.

## GESETZLICHE ÄNDERUNGEN IM BEREICH PERSONALWIRTSCHAFT 2018

Ziel des Gesetzes ist besonders in kleinen und mittleren Unternehmen sowie bei Arbeitnehmern mit niedrigem Einkommen eine weitere Verbreitung der betrieblichen Altersvorsorge zu erreichen.

Die Neuerungen im Überblick:

- Steuerfreiheit der Beträge
  - Die steuerfreien Beiträge nach § 3 Nr. 63 EStG erhöhen sich von bisher 4% auf 8% der Beitragsbemessungsgrenze West der gesetzlichen Rentenversicherung. Sozialversicherungsfrei bleiben weiterhin nur 4%. Dafür entfällt der bisher steuerfreie Aufstockungsbetrag in Höhe von 1.800 EUR.
  - Die Abgrenzung von Alt- und Neuzusage wird künftig vereinfacht. Wenn mindestens ein Beitrag vor 2018 nach § 40b EStG pauschal versteuert wurde, kann der Vertrag weiterhin pauschal versteuert werden.
- Förderung des Niedriglohnsektors (§ 100 EStG)

Eine arbeitgeberfinanzierte betriebliche Altersversorgung für Arbeitnehmer mit einem **monatlichen Brutto-Lohn bis 2.200,00 Euro** wird künftig bevorzugt gefördert. Wenn der Arbeitgeber eine bAV mit mindestens 240 Euro pro Jahr finanziert (aber höchstens 480 Euro) **können 30% des aufgewendeten Betrags in der Lohnsteuer-Anmeldung in Abzug gebracht werden.**

Diese Regelung gilt **nur für Neuverträge**, die ab 2018 abgeschlossen werden.

- Sozialpartnermodell

Die Grundlage für das sog. Sozialpartnermodell ist ein Tarifvertrag in dem eine Beitragszusage oder Zielrente ohne Garantie („pay and forget“) durch den Arbeitgeber in eine Direktversicherung, einen Pensionsfonds oder eine Pensionskasse vereinbart wurde.

Dieses Sozialpartnermodell ist grundsätzlich tarifexklusiv, kann aber auch tarifungebundenen Arbeitgebern offenstehen.

Des Weiteren wurde die Rechtsgrundlage zur Einführung eines Opting-Out-Systems geschaffen. Bei diesem tarifvertraglich geregelten System werden den Arbeitnehmern automatisch ein bestimmter Teil ihres Brutto-Lohns zugunsten einer bAV einbehalten. Arbeitnehmer können dem widersprechen, wenn sie nicht teilnehmen wollen.

## GESETZLICHE ÄNDERUNGEN IM BEREICH PERSONALWIRTSCHAFT 2018

- Zuschuss des Arbeitgebers bei Entgeltumwandlung

**Bei Neuverträgen ab 2019** muss der Arbeitgeber bei Entgeltumwandlung 15% des umgewandelten Entgelts zusätzlich als Arbeitgeberbeitrag zahlen. Voraussetzung dafür ist, dass er durch die Entgeltumwandlung SV-Beiträge einspart.

Diese Regelung ist auch beim Sozialpartnermodell anzuwenden und gilt für **Neuverträge ab 2019**. Für vor 2019 abgeschlossene Altverträge gilt die Regelung **erst ab 2022**.

Die Vorgaben zur Umsetzung der Neuregelungen wurden am 11.12.2017 im BMF-Schreiben zur steuerlichen Förderung der betrieblichen Altersversorgung vom 06.12.2017 veröffentlicht.

### Neue Datenübermittlungsverfahren

#### **A1-Bescheinigung (Elektronisches Antrags- und Bescheinigungsverfahren)**

Für eine vorübergehende Tätigkeit im europäischen Ausland (inkl. Schweiz, Liechtenstein, Norwegen und Island) gelten für die betroffenen Arbeitnehmer ggf. weiterhin die deutschen Rechtsvorschriften zur sozialen Sicherheit. Arbeitgeber müssen dazu bei der jeweils zuständigen Stelle (Krankenkasse, Deutsche Rentenversicherung oder Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen) für den betroffenen Arbeitnehmer einen Antrag auf Ausstellung einer A1-Bescheinigung (bis zu 24 Monaten Entsendung; ab 24 Monaten Ausnahmereinbarung) einreichen.

Die A1-Bescheinigung bestätigt, welches Sozialsystem für den Versicherten zuständig ist. Damit wird vermieden, dass Sozialversicherungsbeiträge gleichzeitig in 2 EU-Mitgliedstaaten fällig werden.

Dieses bisher papiergestützte Verfahren wird künftig auf ein elektronisches Verfahren umgestellt.

#### **rvBEA - Rentenversicherung Bescheinigung elektronisch annehmen**

Arbeitgeber sind verpflichtet auf Anforderung des Rentenantragstellers eine Gesonderte Meldung (DEÜV-Meldegrund 57) über die beitragspflichtigen Einnahmen **frühestens 3 Monate vor Rentenbeginn** zu erstellen. Bisher forderten die Rentenversicherungsträger die dafür benötigten Werte beim Arbeitgeber auf dem Papierweg an. Ab 01.01.2018 kann die Anforderung elektronisch erfolgen.

## GESETZLICHE ÄNDERUNGEN IM BEREICH PERSONALWIRTSCHAFT 2018

Voraussetzung für die Teilnahme an diesem optionalen Verfahren ist, dass sich Arbeitgeber einmalig bei der Deutschen Rentenversicherung registrieren.

Ausnahme: Die gesonderte Meldung zum Versorgungsausgleich ist im elektronischen Meldeverfahren derzeit nicht vorgesehen.

### Lohnsteuerbescheinigung 2018

#### Großbuchstabe M

Damit das Finanzamt eine evtl. Kürzung der Verpflegungspauschalen bei der Einkommensteuerveranlagung erkennen kann, gilt eine Bescheinigungspflicht. Im Lohnkonto und in der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung hat der Arbeitgeber den Großbuchstaben M aufzuzeichnen bzw. zu bescheinigen, sofern der Arbeitnehmer im Rahmen einer beruflichen Auswärtstätigkeit vom Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung von einem Dritten im Rahmen der 60-EUR-Grenze unentgeltlich bzw. verbilligt verpflegt worden ist.

Wenn für den Arbeitgeber eine andere Aufzeichnung als im Lohnkonto (z.B. separate Reisekostenabrechnungsstelle) zugelassen ist, ist eine Bescheinigung des Großbuchstabens M nicht zwingend erforderlich. Diese **Übergangsregelung läuft endgültig zum 31.12.2018 aus**. Ab 2019 sind die Ausführungen im BMF-Schreiben zur Reform des steuerlichen Reisekostenrechts ab 1. Januar 2014 vom 24. Oktober 2014 ([BStBl I Seite 1412](#)) zu beachten.

### Programmablaufplan 2018 (PAP)

Die neuen Programmablaufpläne für die maschinelle Berechnung und für die Erstellung von Lohnsteuertabellen für den Lohnsteuerabzug 2018 sind nun veröffentlicht. Sie berücksichtigen die Anpassungen des Einkommensteuertarifs und der Freibeträge für Kinder sowie den gesenkten Beitragssatz in der Rentenversicherung.

Ab Januar 2018 gibt es eine kleine Steuerentlastung für alle Arbeitnehmer. Diese und weitere Neuerungen sind in den ab Januar 2018 gültigen Lohnsteuertabellen und Lohnsteuerprogrammen enthalten.

## GESETZLICHE ÄNDERUNGEN IM BEREICH PERSONALWIRTSCHAFT 2018

### Anhebung des Grund- und Kinderfreibetrags, des Kindergelds und Ausgleich der kalten Progression

#### - Änderungen ab 01.01.2018

- Ausgleich der kalten Progression: Verschiebung der übrigen Tarifeckwerte um derzeit geschätzt 1,65% nach rechts
- Anhebungen für 2018
  - des Grundfreibetrags um weitere 180 Euro auf 9.000 Euro
  - des Kinderfreibetrags um weitere 72 Euro auf 4.788 Euro
  - Kindergeld um weitere 2,00 Euro je Kind

### Reisekosten und Reisekostenvergütungen

Eine Übersicht, der ab 2018 anzuwendenden Pauschbeträge für betrieblich veranlasste Reisen ins Ausland, wurde am 8.11.2017 vom BMF veröffentlicht.

### Rechengrößen, Beitragsbemessungsgrenzen und Sachbezüge 2018

Die Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung vom 7.12.2017 (BGBl I S. 3906) wurde mit BMF-Schreiben vom 21.12.2017 zur lohnsteuerlichen Behandlung von unentgeltlichen oder verbilligten Mahlzeiten der Arbeitnehmer veröffentlicht, unter anderem:

- Verpflegung monatlich 246,00 Euro (bisher 241,00 Euro)
- Unterkunft monatlich 226,00 Euro (bisher 223,00 Euro)

Die Rechengrößen in der Sozialversicherung für 2018 wurden am 16.11.2017 (BGBl I S. 3778) bekannt gegeben, unter anderem:

- Beitragsbemessungsgrenze RV/AV monatlich:  
Alte Bundesländer 6.500,00 Euro (bisher 6.350,00 Euro)
- Beitragsbemessungsgrenze KV/PV monatlich:  
Alte und neue Bundesländer 4.425,00 Euro (bisher 4.350,00 Euro)

## GESETZLICHE ÄNDERUNGEN IM BEREICH PERSONALWIRTSCHAFT 2018

### Lohnsteuer-Anmeldung 2018

Änderungen:

- Neu: Angaben zum bAV-Fördervertrag
- Die Nummerierung in den länderunterschiedlichen Werten erhöht sich dadurch um den Wert „2“.
- Fußnote 3 entfällt:
- Damit entfällt auch im Bundesland Niedersachsen die Möglichkeit die Alt-Katholische Kirchensteuer (ak) auf volle Cent zugunsten des Arbeitgebers zu runden.

### Digitale Lohnschnittstelle (DLS)

Die digitale Lohnschnittstelle ist eine Schnittstellenbeschreibung für den Export von Daten aus dem Lohnbuchführungssystem des Arbeitgebers zur Übergabe an den Lohnsteuer-Außenprüfer. Die DLS-Regelung ist erstmals für die ab 01.01.2018 im Lohnkonto aufzuzeichnenden Daten anzuwenden.

### Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

Die DS-GVO ist ab 25.05.2018 anzuwenden. Das „Recht auf Vergessen werden“ wird durch die DS-GVO europaweit erfüllt. Informationen über Personen müssen gelöscht werden, wenn der Zweck der Informationserhebung erfüllt ist. Die gesetzlichen Aufbewahrungspflichten sind dabei zu beachten.

### Gesetz zur Neuregelung des Mutterschutzrechts

Das Gesetz vom 23.05.2017 beinhaltet die vereinheitlichten Berechnungsweisen zum Mutterschaftsgeld, zum Zuschuss zum Mutterschaftsgeld und zur Ermittlung des durchschnittlichen Arbeitsentgelts gültig ab 2018.

Bisher musste bei Veränderungen während der Schutzfristen der Zuschuss des Arbeitgebers zum Mutterschaftsgeld angepasst werden. Für die Berechnung des Mutterschaftsgelds wurden dagegen die letzten 3 Monate vor Schutzfristbeginn herangezogen.

## GESETZLICHE ÄNDERUNGEN IM BEREICH PERSONALWIRTSCHAFT 2018

Dieser Unterschied wurde jetzt beseitigt.

Durch die neuen gesetzlichen Regelungen muss jetzt auch die Höhe des Mutterschaftsgelds angepasst werden, wenn sich die Höhe des Arbeitsentgelts während der Schutzfrist ändert. Ist dies der Fall muss Arbeitgeber das neue Arbeitsentgelt an die Krankenkasse übermitteln.

Beachten Sie: Diese Änderung betrifft nur Fälle, in denen das bisherige Arbeitsentgelt den Höchstbetrag des Mutterschaftsgelds in Höhe von 13 Euro/Kalendertag noch nicht ausgeschöpft wurde.

### Entgeltbescheinigungsverordnung

Der § 1 Abs. 3 Nr. 1b der Entgeltbescheinigungsverordnung wird ergänzt, da die bisherige Formulierung, dass sich die Werte für geldwerte Vorteile erhöhend auf das Gesamt-Brutto auswirken, nicht eindeutig war. Ab 01.01.2018 erhöhen deshalb die Werte für Nebenbezüge (steuerpflichtige Bestandteile von sonstigen Personalnebenkosten wie z. B. Reisekosten, Umzugskosten und Trennungsgelder) das Gesamt-Brutto, damit die Entgeltbescheinigung gem. § 108 Abs. 3 GewO den Vorgaben der EBV entspricht.

### DEÜV

#### Neues Kennzeichen für Saisonarbeitnehmer

Für Meldezeiträume ab 2018 ist gem. § 188 Abs. 4 SGB V bei Anmeldung (GdA 10) oder bei gleichzeitiger An- und Abmeldung (GdA 40) für Saisonarbeitnehmer das Kennzeichen für Saisonarbeitnehmer zu setzen.

#### Bestandsprüfungen

Stellt die Krankenkasse bei Eingang einer DEÜV-Meldung eine Abweichung feststellt, wird lt. Gemeinsame Grundsätze für Bestandsprüfungen nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 SGB IV künftig der Arbeitgeber kontaktiert, damit die Krankenkasse die Korrektur selbst vornehmen kann.

Ausnahme: Bei der Knappschaft-Bahn-See erfolgt die Fehlerbearbeitung wie bisher ausschließlich telefonisch oder schriftlich durch direkte Kontaktaufnahme der Knappschaft mit dem Arbeitgeber. Grund hierfür ist die Implementierung eines neuen maschinellen Verfahrens bis voraussichtlich 2020.



## GESETZLICHE ÄNDERUNGEN IM BEREICH PERSONALWIRTSCHAFT 2018

Empfehlung: Die Korrekturen (Storno-/Neumeldungen) sollten ausschließlich vom Arbeitgeber oder von den Lohnprogrammen durchgeführt werden, sodass der Datenbestand auch in den Programmen korrekt ist.

### Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG)

#### Umlagepflicht für GmbH-Gesellschafter und behinderte Menschen

- U1- und U2-pflichtig sind ab 01.01.2018
  - Behinderte Menschen (Personengruppenschlüssel 107) in einer anerkannten Werkstatt, die als Arbeitnehmer gelten oder in einem arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnis (§ 221 Abs. 1 SGB IX) stehen, auf das arbeitsrechtliche Grundsätze, z. B. Entgeltfortzahlung bei Krankheit, anwendbar ist.
- U2-pflichtig sind ab 01.01.2018
  - GmbH-Geschäftsführer, wenn sie Fremdgeschäftsführer oder Minderheiten-Gesellschafter-Geschäftsführer Beschäftigte gem. § 7 Abs.1 SGB IV sind

#### Senkung der Arbeitgeberaufwendungen bei Minijob

Die Arbeitgeberaufwendungen bei Mutterschaft (U2) für Minijobs wird ab 2018 von 0,30% auf 0,24% gesenkt.

### Künstlersozialversicherung

Laut Künstlersozialabgabe-Verordnung sinkt ab 2018 der Abgabesatz auf 4,2 % (2017: 4,8 %; 2016: 5.2 %).

#### Haftungsausschluss

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.